
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 06.12.2023

Seite 963

Nr. 151

Berichtigung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen Vom 05. Dezember 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen vom 17.05.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 323 / Nr. 54), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 13.07.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 545 / Nr. 87), wird wie folgt berichtigt:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „führen“ ersetzt durch das Wort „führt“.
2. In § 9a Abs. 4 wird nach dem Wortlaut „mindestens 60 Credits“ der Wortlaut „und der erfolgreiche Abschluss von Modul 13“ angefügt.
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Modul 1 Einführung in die Psychologie, Spalte Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung wird der Wortlaut „(Teil 1+2)“ gestrichen.
 - b) Im Modul 18 Pädagogische Psychologie (Aufbaumodul), Spalte Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung wird das Wort „keine“ ersetzt durch den Wortlaut „Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB“.
 - c) Im Modul 23 Berufsqualifizierende Tätigkeit I, Spalte Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung wird nach dem Wortlaut „mind. 60 ECTS“ das Wort „und“ eingefügt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 05. Dezember 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

